

Taxordnung Pflegezentrum Spital Zofingen AG

Gültig ab 1.1.2024

Diese Taxordnung wurde gemäss Vertrag VAKA und Tarifpartner erstellt. Die Tarifregelung wurde vom Departement für Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau genehmigt.

In der Taxordnung ist der besseren Lesbarkeit wegen bewusst nur die männliche Schreibweise gewählt worden.

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Geltungsbereich

Die Taxordnung gilt für Bewohner des Pflegezentrums der Spital Zofingen AG unter Einhaltung der Tarifstruktur im Bereich der stationären Langzeitpflege des Kantons Aargau.

Sie bildet einen integrierenden Bestandteil des Betreuungsvertrages.

1.2. Tarifverträge

Tarifverträge mit Krankenversicherern, ähnlichen Institutionen sowie Abkommen mit anderen Kantonen sind integrierender Bestandteil dieser Taxordnung.

1.3. Allgemeine Tarifbestimmungen

Die Kosten für den Aufenthalt setzen sich wie folgt zusammen:

- Tagestaxe für Hotellerie/Pensionstaxe (Pension und Verpflegung) zu Lasten Bewohner (vgl. Anhang I)
- Pauschale für nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen zu Lasten Bewohner (vgl. Anhang I)
- Pflegebedarfsstufenabhängige Tarife für Pflegeleistungen zu Lasten Krankenversicherer, Bewohner und öffentlicher Hand (vgl. Anhang II)
- Medizinische Nebenleistungen (vgl. Anhang III)
- Besondere Leistungen, die zusätzlich zu Lasten Bewohner in Rechnung gestellt werden (vgl. Anhang IV)

1.4. Zwischen- und Schlussrechnung

Pflichtleistungen der Pflege- und Behandlungskosten werden direkt mit der Krankenkasse abgerechnet.

Der Beitrag öffentliche Hand (ÖH) an der Restfinanzierung Pflegekosten wird direkt mit der Clearingstelle des Kantons Aargau abgerechnet.

Die Kosten für den Aufenthalt werden monatlich in Rechnung gestellt. Liegt eine Kostengutsprache einer Krankenkasse oder Versicherung vor, wird im Ausmass dieser Garantie direkt mit der Krankenkasse oder Versicherung abgerechnet. Für darüberhinausgehende, vom Garanten (Krankenkassen) nicht anerkannte Kosten erhält der Bewohner eine Rechnung.

Die Rechnung ist innert 30 Tagen zu bezahlen. Ab der 2. Mahnung wird eine Mahngebühr von CHF 30.00 und ein Verzugszins von 5 % erhoben.

1.5. Taxschuldner

Die Taxen werden vom Bewohner oder dessen gesetzlichen Vertreter geschuldet. Vorbehalten bleibt die zusätzliche Haftung des Garanten (Versicherer).

1.6. Anerkennung der Rechnung

Die Rechnung gilt als akzeptiert, wenn der Taxschuldner nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung Einsprache bei der Spital Zofingen AG erhebt.

Gegen deren Entscheid kann innert 20 Tagen schriftlich beim Verwaltungsrat der KSA Gruppe Beschwerde geführt werden. Dieser entscheidet abschliessend.

1.7 Vorschussleistung (Depot)

1.7.1 Vorschussleistung (Depot) zu den Tagestaxen

Die Vorschussleistung (Depot) beträgt bei Kurzaufenthalten (bis maximal drei Monate, ausser Ferienaufenthalte und Akut- und Übergangspflege) CHF 10'000.00 bei Langzeitaufenthalten CHF 12'000.00 im Voraus.

1.7.2 Vorschussleistung für Ferienaufenthalte und Akut- und Kurzzeitpflege

Die Kosten setzen sich aus der Anzahl Tagestaxen (Anhang I: Pkt. 1) und der Ein- und Austrittspauschale zusammen.

Der Betrag muss vor Eintritt ins Pflegezentrum an die Spital Zofingen AG überwiesen werden. Die Vorschussleistung (Depot) wird nicht verzinst. Bei Austritt wird die Vorschussleistung (Depot) nach Saldierung mit allfälligen noch offenen Verpflichtungen zurückerstattet. Dies gilt auch für Forderungen gegenüber anderen Parteien wie Versicherung, Gemeinde, Kanton.

1.8 Hilflosenentschädigung

Eine Hilflosenentschädigung (HE) für Hilflosigkeit mittleren oder schweren Grades erhält, wer in den alltäglichen Lebensverrichtungen seit mindestens 365 Tagen regelmässig und in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist. Die Hilflosenentschädigung wird unabhängig von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen entrichtet.

Die Hilflosenentschädigung wird von der AHV direkt an den Bewohner entrichtet. Das Antragsformular ist bei der AHV-Zweigstelle oder intern beim Sekretariat Pflegezentrum erhältlich. Der Teil „Pflege“ wird vom Pflegepersonal ausgefüllt.

1.9 Ergänzungsleistung

Die Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV und IV helfen dort, wo die Renten und das Ersparte nicht ausreichen, um die Lebenskosten zu decken. Sie sind ein rechtlicher Anspruch und keine Fürsorge oder Sozialhilfe. Der Anspruch auf Ergänzungsleistung ist vermögensabhängig.

Über die Sozialversicherungsstelle wird dann der Betrag zusätzlich zur AHV/IV berechnet und dem Bewohner ausgerichtet. Antragsformular (siehe 1.8).

2. Tagestaxe für Hotellerie / Pensionstaxe zu Lasten Bewohner

2.1 Umfang und Inhalt

In der Tagestaxe für Hotellerie/Pensionstaxe sind grundsätzlich alle Leistungen für die Unterkunft und die Verpflegung (wie z.B. möbliertes Zimmer, Vollpension mit Tee, Kaffee und Mineralwasser, das Bereitstellen und das Besorgen der Bett- und Frotteewäsche, Energieverbrauch, Unterhalt des Zimmers) sowie allgemeine Reinigungsleistungen enthalten (siehe Anhang I). Für Bewohner mit Sondenernährung gibt es keine Reduktion der Tagestaxe.

2.2 Eintritts- und Austrittstag

Der Ein- und Austrittstag wird zum ganzen Tagesansatz berechnet.

2.3 Abwesenheit

Bei Abwesenheit (Urlaub, Spitalaufenthalt usw.) ist die Pensionstaxe über die ganze Zeit geschuldet.

Die Betreuungs- und die Pflegekosten fallen ab dem ersten vollen bis zum letzten vollen Abwesenheitstag weg. Für die Verpflegung wird im gleichen Zeitraum CHF 15.00/Tag weniger verrechnet.

2.4 Todesfall

Bei Todesfall endet das Pensionsverhältnis 7 Tage nach dem Todestag bzw. erst nach der Räumung des Zimmers.

2.5 Ende des Pensionsverhältnisses

Bei Austritt besteht im Bereich der Langzeitpflege eine Kündigungsfrist von einem Monat. Die Kündigung ist mittels eingeschriebenen Briefs an das Pflegezentrum zu kommunizieren. Bei unverhofftem Übertritt in ein Spital oder eine andere Institution, wird für die folgenden Tage eine Reduktion gemäss Punkt 2.3 gewährt. Bei Austritt im Bereich der Kurzzeitpflege wird die Reduktion gemäss Punkt 2.3 für maximal 5 Tage verrechnet.

2.6 Wohnsitz

Für die Restkosten Pflege zu Lasten der Öffentlichen Hand (ÖH) ist der steuerrechtliche Wohnsitz des Bewohners vor Eintritt massgebend. Ab dem Wechsel in die Langzeitpflege besteht eine Meldepflicht bei der Einwohnerkontrolle Zofingen. Die Meldung erfolgt durch das Sekretariat Pflegezentrum.

3 Pauschale für nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen zu Lasten Bewohner

3.1 Grundsatz

Die im Anhang I dieser Taxordnung aufgeführten Betreuungsleistungen werden zusätzlich zu den Pflegekosten verrechnet. Die Kosten sind pauschalisiert und verändern sich nicht mit einer allfälligen gesundheitlichen Veränderung des Bewohners.

Die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen umfassen Hilfe- und Betreuungsleistungen, die infolge Alter, Invalidität, Unfall oder Krankheit notwendig sind und keine KVG-Leistungen darstellen. Hierzu gehören zum Beispiel Leistungen wie Begleitung (Spaziergänge; Einkäufe usw.), Veranstaltungen, Unterhaltung, Informationsveranstaltungen für Angehörige usw.

Ein Pflegeheim stellt generell Zeit, Sicherheit, Hilfe und Unterstützung, Beratung, Geborgenheit und Aktivierung für alle Bewohnerinnen und Bewohner zur Verfügung (z.B. Aufrechterhaltung einer Grundleistung wie Nachtwache). Die daraus entstehenden Kosten dürfen nicht den Krankenversicherungen verrechnet werden. Die Personalkosten, welche zur Aufrechterhaltung dieses Angebotes entstehen, fallen unabhängig von der Nutzung des Angebotes an.

4 Pflegebedarfsstufenabhängige Tagestaxe für Pflegeleistungen zu Lasten Krankversicherer, Bewohner und öffentlicher Hand

4.1 Beiträge für Pflegeleistungen

Die Beiträge für Pflegeleistungen der Versicherer gemäss Tarifstruktur Art. 7a KLV bemessen sich nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit gemäss Anhang II und werden anteilmässig durch die Krankenversicherer, die Öffentliche Hand und den Bewohner abgegolten.

Die Erfassung der Pflegebedürftigkeit erfolgt über eine Beobachtungszeitspanne von einer Woche nach dem Eintritt, danach in halbjährlichem Abstand oder bei signifikanten Veränderungen des Gesundheitszustandes gemäss RAI-NH.

4.2 Kostengutsprache bei ausserkantonalem Wohnsitz

Die Restfinanzierung der Pflegekosten (Anteil ÖH) ist kantonal unterschiedlich geregelt. Besteht eine Differenz zu den Tarifen ÖH im Kanton Aargau, muss diese durch den Bewohner oder den Wohnkanton ausgeglichen werden. Die Abklärung der Kostengutsprache des Wohnkantons erfolgt durch das Pflegezentrum.

5 Medizinische Nebenleistungen zu Lasten Krankversicherer und Bewohner

Zu den medizinischen Nebenleistungen gehören die ärztlichen Leistungen, krankenkassenpflichtige Therapien (z.B. Physio- und Ergotherapie), Medikamente, Mittel und Gegenstände sowie medizinische Analysen.

6 Taxen für besondere Leistungen, zu Lasten Bewohner

Die im Anhang IV dieser Taxordnung aufgeführten besonderen Leistungen werden zusätzlich zu den übrigen Taxen verrechnet.

7 Schlussbestimmungen

7.1 Inkrafttreten

Die vorliegende Taxordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Zofingen, 21. Dezember 2023

Spital Zofingen AG


Ariella Jucker
Standortleiterin

Spital Zofingen AG


Kerstin Kläy
Leitung Pflegezentrum

Anhänge:

- Anhang I: Tagestaxe für Hotellerie/Pensionstaxe (Pension und Verpflegung)
Pauschale für nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen
Zusätzliche Tagestaxen
Vorschussleistung
- Anhang II Pflegebedarfsstufenabhängige Tarife für Pflegeleistungen
- Anhang III Medizinische Nebenleistungen
- Anhang IV Besondere Leistungen, die zusätzlich zu Lasten Bewohner in Rechnung gestellt werden

Anhang I

Tagestaxe für Hotellerie/Pensionstaxe (Pension und Verpflegung) sowie Pauschale für nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen

1. Tagestaxen zur Lasten Bewohner

	Hotellerie/Pensionstaxe	nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen	Pflegeleistungen gem. Anhang II
1er Zimmer	CHF 155.00	CHF 58.00 + allfällige Zuschläge	CHF 23.00 (Null bei AÜP)
2er Zimmer	CHF 145.00	CHF 58.00 + allfällige Zuschläge	CHF 23.00 (Null bei AÜP)

2. Zusätzliche Tagestaxen zu Lasten Bewohner

2.1. Zuschlag für Kurzzeitpflege CHF 20.00

2.2. Zuschlag Demenzpflege
Bei bestätigter Demenzdiagnose CHF 12.00
Bei bestätigter Demenzdiagnose und erhöhtem Betreuungsaufwand CHF 29.00

Für die spezialisierte Pflege von an Demenz erkrankten Personen (separativ und integrativ) wird eine angepasste Struktur angeboten.

2.3. Zuschlag Gerontopsychiatrie
Bei bestätigter psychiatrischer Diagnose und Alter > 65 Jahre CHF 17.00

Das Pflegezentrum Spital Zofingen AG hat einen Leistungsauftrag des Kantons Aargaus für Gerontopsychiatrie.

2.4. Zuschlag erhöhten Pflegeaufwand
Zuschlag für erhöhten Pflegeaufwand gemäss Einstufung des Pflegebedarfs nach RAI-NH CHF 12.00

Die Zuschläge sind untereinander nicht kumulierbar (ausgenommen Zuschlag für Kurzzeitpflege).

3. Vorschussleistung (Depot) zu den Tagestaxen

Die Vorschussleistung (Depot) beträgt bei Kurzaufenthalten (bis maximal drei Monate ausser Ferienaufenthalte) CHF 10'000.00, bei Langzeitaufenthalten CHF 12'000.00

Der Betrag muss spätestens am 5. Werktag nach Eintritt ins Pflegezentrum an die Spital Zofingen AG überwiesen sein. Ist das Depot nicht eingezahlt worden ist das Pflegezentrum berechtigt den Austritt zu veranlassen. Die Vorschussleistung (Depot) wird nicht verzinst. Vergleiche Pkt. 1.7

Die Kosten für Ferienaufenthalte sind vorschüssig (vor Eintritt) zu entrichten.

Anhang II

Pflegebedarfsstufenabhängige Tarife für Pflegeleistungen

(gestützt auf die Tarifordnung für stationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen mit dem Angebot Tages- oder Nachtstrukturen des Kantons Aargau, gültig ab 1. Januar 2024)

1) Alle Bewohner exklusive Akut- und Übergangspflege / AÜP-Bewohner

Pflegebedarfsstufe	Zeitwert (Minuten)	Versicherer (CHF/Tag)	Bewohner (CHF/Tag)	Gemeinde (CHF/Tag)	Total (CHF/Tag)
1-a	bis 20	9.60	2.80	0.00	12.40
2-b	21 - 40	19.20	17.90	0.00	37.10
3-c	41 - 60	28.80	23.00	10.00	61.80
4-d	61 - 80	38.40	23.00	25.10	86.50
5-e	81 - 100	48.00	23.00	40.20	111.20
6-f	101 - 120	57.60	23.00	55.30	135.90
7-g	121 - 140	67.20	23.00	70.40	160.60
8-h	141 - 160	76.80	23.00	85.50	185.30
9-i	161 - 180	86.40	23.00	100.60	210.00
10-j	181 - 200	96.00	23.00	115.70	234.70
11-k	201 - 220	105.60	23.00	130.80	259.40
12-l-a	221 - 240	115.20	23.00	145.90	284.10
12-l-b (121) BESA	241 - 260	115.20	23.00	170.60	308.80
12-l-b (122) BESA	261 - 280	115.20	23.00	195.30	333.50
12-l-b (123) BESA	281 - 300	115.20	23.00	220.00	358.20
12-l-b (124) BESA	301 - 320	115.20	23.00	244.70	382.90
12-l-b (125) BESA	ab 321	115.20	23.00	nach Aufwand	nach Aufwand
12-l-b (126) RAI /RMC	251	115.20	23.00	171.80	310.00
12-l-b (128) RAI / SE3	301	115.20	23.00	233.50	371.70

*Stundensatz von CHF 74.10.

Stationäre Pflegeeinrichtungen mit einem Leistungsauftrag des Kantons erhalten pro Person und Tag als Restkosten einen zusätzlichen Beitrag für:

- spezialisierte Leistungen der Gerontopsychiatrie: Fr. 50.00

1) Akut- und Übergangspflege / AÜP-Bewohner

Pflegebedarfsstufe	Zeitwert (Minuten)	Versicherer (CHF/Tag)	Bewohner (CHF/Tag)	Gemeinde (CHF/Tag)	Total (CHF/Tag)
Alle	Alle	75.60	0.00	92.40	168.00

Anhang III

Medizinische Nebenleistungen

1. Für alle Bewohner ausser Akut- und Übergangspflege (AÜP-Bewohner) versichert bei tarifsuisse

Medizinische Nebenleistungen wie Medikamente gemäss Spezialitätenliste, Arztleistungen, medizinische Analysen, Mittel und Gegenstände gemäss Mittel- und Gegenständeliste (Mi-GeL), durch Podologinnen und Podologen durchgeführte medizinische Fusspflege bei Personen mit Diabetes sowie kasenspflichtige Therapien werden durch die Krankenversicherer nach den geltenden Tarifen und Taxen vergütet und entweder durch die Pflegeinstitution oder durch die entsprechenden Leistungserbringer in der Regel direkt dem Krankenversicherer in Rechnung gestellt.

Medikamente, die nicht auf der Spezialitätenliste aufgeführt sind, können dem Bewohner in Rechnung gestellt werden.

Deckt der vom Bund in der MiGeL festgelegte Höchstvergütungspreis für die Mittel und Gegenstände die Kosten des Pflegeheimes nicht, kann das Pflegezentrum Spital Zofingen AG die nicht gedeckten Kosten dem Bewohner verrechnen.

Für Akut- und Übergangspflege (AÜP-Bewohner) versichert bei tarifsuisse

werden alle medizinischen Nebenleistungen mittel Pauschale abgegolten. Die Pauschen sind pro Bewohner und Pflegetag verrechenbar und betragen CHF 47.00 / Tag

2. Von den Versicherern nicht bezahlte Leistungen

- a) Anschaffungen, Reinigung, Reparatur, Pflege von Privatbekleidung
- b) Rettungskosten sowie Krankentransportkosten bei Pflegeheimeintritt und -austritt (die Krankenversicherer leisten dazu einen Beitrag gemäss Art. 25 lit. g KVG bzw. Art. 33 lit g KVV, Art. 26 und 27 KLV).
- c) Unkosten bei Todesfällen
- d) Mehrleistungen Hotellerie auf Wunsch des Heimbewohners bzw. dessen Angehörigen
- e) Kosten für Sachbeschädigungen
- f) Auslagen für Begleitung
- g) Bettenreservation und Effektenaufbewahrung während Urlaub und Entlassungsversuchen
- h) Private Haftpflichtversicherung

Diese Liste ist nicht abschliessend.

Anhang IV

Besondere Leistungen, die zusätzlich zu Lasten Bewohner in Rechnung gestellt werden

a) Zahnärztliche Behandlung	direkte Rechnungsstellung
b) Krankentransporte	direkte Rechnungsstellung
c) Wechseldruckmatratze	CHF 40.-
d) Nicht ärztlich verordnete Kostzulagen	gemäss Aufwand
e) Auslagen für persönliche Bedürfnisse:	
- Versorgung der persönlichen Wäsche	CHF 1.30/Tag (CHF 39.00/Mt.)
- Flick- und Näharbeiten sowie „Nämele“	gemäss Aufwand CHF 70.00/Std. + Material
- Coiffeur, Fusspflege, Podologie, etc.	direkte Rechnungsstellung durch Leistungserbringer
- Softdrinks und alkoholische Getränke	gemäss separater Preisliste
- Körperpflegeprodukte	gemäss separater Preisliste
- Telefonanschlussgebühren	CHF 0.67/Tag (CHF 20.00/Mt.)
- Telefongesprächsgebühren	effektive Gebühren
- Miete Fernsehapparat	direkte Rechnungsstellung durch Leistungserbringer
- Kabelanschluss	CHF 0.40/Tag (12.00/Mt.)
- Radio	Gratis
- Depot Schlüssel Tresor im Bewohnerzimmer	CHF 20.00
f) Durch Bewohner verursachte Beschädigungen an Heim- und Dritteigentum	Obligatorische private Haftpflichtversicherung
g) Isolation	CHF 20.00/Tag
h) Sämtliche ausserordentlichen Leistungen, die nicht zum üblichen Aufgabenkreis gehören (z.B. Begleitung zu Arzttermin, Einkaufen, usw.)	gemäss Aufwand CHF 70.00/Std.
i) Entsorgung von privaten Möbeln durch die Mitarbeitende der Spital Zofingen AG	Pauschal CHF 100.00
j) Räumung des Zimmers durch Mitarbeitende der Spital Zofingen AG	Pauschal CHF 300.00
k) Pauschale Verrechnung unserer Aufwendungen (ausser bei AÜP)	
- bei Eintritt	CHF 500.00
- bei Austritt	CHF 500.00
- bei Todesfall plus	CHF 100.00
l) Essen für Angehörige	
- Frühstück	CHF 8.00
- Mittagessen	CHF 18.00
- Abendessen	CHF 15.00